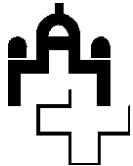


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.470 s Pa. Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. August 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 15. August 2017 mit der titelerwähnten parlamentarischen Initiative befasst.

Mit der parlamentarischen Initiative wird das Parlament aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung;
7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

1.2 Begründung

Der Stiftungsstandort Schweiz geniesst mit einem hochentwickelten Philanthropiesektor und als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen eine weltweite Bedeutung. Um diese Stellung auch in Zukunft zu festigen, sind institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den aktuellen Bedürfnissen des gemeinnützigen bzw. Nonprofitsektors Rechnung tragen. Die Schweiz ist dabei international führend hinsichtlich der Selbstregulierung von gemeinnützigen Organisationen. Das Zewo-Gütesiegel, der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie die beiden Governance-Kodizes Swiss NPO-Code und Swiss Foundation Code haben international Massstäbe gesetzt und tragen massgeblich zu einem effizienten NPO-Sektor bei. Damit besteht eine wichtige Grundlage für die wirksame Zweckerfüllung dieses gesellschaftlich bedeutsamen Sektors.

Ziel der Initiative ist eine weitere Stärkung der bereits guten Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen, insbesondere des ZGB und des DBG. Die Schwerpunkte der Forderungen liegen dabei auf mehr Branchentransparenz, einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Neben den Verbesserungen auf Bundesebene ist gleichzeitig auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen.



2 Stand der Vorprüfung

Die RK-S hat der parlamentarischen Initiative am 3. November 2015 mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die RK-N hat diesem Entscheid am 3. November 2016 mit 13 zu 6 Stimmen und 0 Enthaltungen nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Wichtigkeit des Gemeinnützigeits- und Stiftungswesens für die Schweiz bewusst. Als attraktiver Stiftungsstandort hat die Schweiz globale Bedeutung und profitiert in vielfältiger Weise von ihrer diesbezüglichen Anziehungskraft. Vor dem Hintergrund des wachsenden internationalen Konkurrenzkampfes um die Standortattraktivität für Stiftungen ist die Kommission der Ansicht, dass Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für in der Schweiz ansässige Stiftungen besteht. Auf diese Weise soll die Schweiz ihre Stellung als weltweit bekannter und wichtiger Stiftungsstandort festigen, um im Gegenzug auch weiterhin von den Vorteilen eines grossen und aktiven Gemeinnützigeits- und Stiftungssektors profitieren zu können. Die Kommission gibt zu bedenken, dass die letzte Revision des Stiftungsrechts auf das Jahr 2006 zurückgeht. In Anbetracht der Schnelllebigkeit und der grossen Dynamik, welche im Stiftungssektor herrschen, erscheint der Kommission eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen Bedürfnisse der Praxis opportun.